



NAUTIKRICHTLINIEN FÜR ÖWR RETTUNGS- /EINSATZFAHRZEUGE AM WASSER

1. Rettungs-/Einsatzfahrzeuge, welche Eigentum der ÖWR sind (und solche, die für den ÖWR-Rettungsdienst herangezogen werden) dürfen nur von ÖWR-Mitgliedern, die im Besitz eines gültigen Schiffsführerpatents und der Selbstfahrgenehmigung sind, geführt werden.
2. Die Landesreferenten für Nautik sollen Schiffsführerpatentkurse abhalten. Andere Personen, welche dazu befähigt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Landesreferenten für Nautik Kurse abhalten. Berechtig an diesem Kurs teilzunehmen, sind Personen die folgende Voraussetzungen erfüllen;
 - Mitgliedschaft in der ÖWR
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Längere aktive Mitarbeit im ÖWR-Wasserrettungsdienst
 - Retterschein (in Ausnahmefällen Helferschein)
 - Nachweis über die Teilnahme an einem 16 h Erste Hilfe Kurs (nicht älter als 3 Jahre oder weitere Erste-Hilfe Fortbildungsmaßnahmen)
 - Besitz eines Führerscheines oder ärztliches Gutachten laut Gesetz
3. Um die Selbstfahrgenehmigung zu erhalten, muss eine Überprüfung durchgeführt werden. Die Ausstellung der Selbstfahrgenehmigung erfolgt durch den Landesreferenten für Nautik. Die Gültigkeit besteht bis auf Widerruf durch den Bundes- oder Landesreferenten für Nautik.
4. Für den Erhalt der Selbstfahrgenehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Besitz des ÖWR-Retterscheines (in Ausnahmefällen Helferschein)
 - Mindestens 1 jähriger Besitz des Schiffsführerpatents
 - 1 jährige Mitarbeit bei Bootsdiensten unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Schiffsführers
 - Teilnahme an einem nautischen Seminars
 - Kenntnisse des Motors, sowie der technischen Ausrüstung (Funk, etc.)
 - Seemännisches Verhalten (Knoten, etc.)
 - Richtiges Verhalten bei Personen- und Sachbergungen
 - Länderbezogene Anforderungen
5. Bei Einsätzen bzw. Streifenfahrten ist der Schiffsführer für die ausreichende Besatzung verantwortlich.
6. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass er das Rettungs-/Einsatzfahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand übernimmt und in ordnungsgemäßem Zustand, gereinigt, übergibt. Außerdem hat er bei Übernahme die Ausrüstung und die Rettungsmittel zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass Sie ständig in einsatzbereitem Zustand sind.



7. Der Schiffsführer trägt allein die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Rettungs-/Einsatzfahrzeuges, seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Für jedes Rettungs-/Einsatzfahrzeug ist ein Dienstbericht zu führen. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich einzutragen und sofort dem Einsatzstellen/Ortsstellenleiter zu melden, bei größeren Schäden ist auch der Landesreferent für Nautik oder der Landesleiter zu verständigen.
9. Die Fahrzeugbesatzung hat eine dem Einsatzzweck oder der Witterung angepasste ÖWR-Kleidung und Rettungsmittel zu tragen.
10. Die Überwachungsfahrten haben in einem dem Betrieb oder den Witterungsverhältnissen entsprechendem Ausmaß zu erfolgen. Unnötige Leerfahrten sind zu vermeiden. Befindet sich das Rettungs-/Einsatzfahrzeug nicht „auf See“ hat sich die Besatzung in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten und jederzeit erreichbar zu sein.
11. Bei Ausbildungs- und Übungsfahrten soll in gefährlichen Situationen (bei Sturm, bzw. extremen Verhältnissen) nach Möglichkeit der verantwortliche Schiffsführer das Steuer übernehmen und dieser hat für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen zu sorgen.
12. Die Einsatzstellen/Ortsstellenleiter oder die vom Landesreferenten für Nautik Beauftragten haben im eigenen Wirkungsbereich laufend die Schiffsführer und Rettungs-/Einsatzfahrzeug auf ihre volle Einsatzbereitschaft zu prüfen. Die Landesreferenten für Nautik sind berechtigt diese Einsatzbereitschaft zu kontrollieren.
13. Privatfahrten sowie Wassersport mit ÖWR Rettungs-/Einsatzfahrzeugen sind grundsätzlich untersagt. Ausfahrten, welche nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich der ÖWR zählen, dürfen nur mit Zustimmung des Einsatzstellen/Ortsstellenleiters, des Landesreferenten für Nautik oder des Landesleiters erfolgen.
14. Die Leiter der einzelnen Einsatzstellen/Ortsstellen sollen vor Anschaffung eines neuen Rettungs-/Einsatzfahrzeuges mit dem zuständigen Landesreferenten für Nautik sowie der Landesleitung Rücksprache halten, um so zu garantieren, dass ein für den Dienst in der ÖWR taugliches Fahrzeug gekauft wird.
15. Die LV Referenten für Nautik sind angehalten bei den jährlich stattfindenden Tagungen teilzunehmen oder einen fachkundigen Vertreter zu entsenden und selbst Fortbildungsseminare abzuhalten oder diese zu organisieren.
16. Im eingeteilten ÖWR-Dienst gilt für den Schiffsführer und dessen Besatzung eine Alkoholgrenze von 0,1 Promille, ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.
17. Bei Schäden am Rettungs-/Einsatzfahrzeug oder Beschädigungen von fremdem Gut, die auf fahrlässiges Verhalten des Schiffsführers zurückzuführen sind, kann dieser zur Verantwortung gezogen werden.
18. Die ÖWR Selbstfahrgenehmigung kann bei groben Verstößen gegen diese Richtlinien vom Landesreferenten für Nautik oder durch den Bundesreferenten für Nautik entzogen werden.



19. Der „Nautikinstruktor“ soll in Absprache mit dem Landesreferenten für Nautik in den Einsatzstellen die praktische Ausbildung der Schiffsführeranwärter durchführen. Er ist nicht berechtigt selbständig Schiffsführerkurse abzuhalten.
20. Für den Erhalt des „Nautikinstruktors“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Teilnahme an einem Prüfungsseminar im Rahmen der Bundesleitung oder des Landesverbandes
 - Gültige Selbstfahrbewilligung seit 3 Jahren
 - Gute Allgemeinbildung und Unterrichtsgeschick
 - Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, die vom Bundesreferenten für Nautik bestimmt wird, abzulegen
21. Die Bestellurkunde wird von der Bundesleitung einheitlich aufgelegt und vom Bundesreferenten für Nautik ausgestellt. Die Verleihung ist bei der Bundesleitung evident zu halten.
22. Damit die Lehrbefähigung „Nautikinstruktor“ erhalten bleibt, muss eine wiederkehrende Überprüfung durch den Landesreferenten für Nautik durchgeführt werden. Die Gültigkeit besteht bis auf Widerruf durch den Bundesreferenten für Nautik.
23. Der „Nautikinstruktor“ kann bei groben Verstößen gegen diese Richtlinien vom Bundesreferenten für Nautik entzogen werden.

Diese Richtlinien wurden von den Landesreferenten für Nautik, bei der vom 25. bis 27. März 2011 in Wien stattgefundenen Tagung festgelegt und von der Bundesleitung am 05. November 2011 von der Bundesleitung beschlossen.